3.

3.

Es werden selbständige Arbeitskreise für Kinder- und Jugenddelinquenz eingerichtet.

3.1

[1]Diese Arbeitskreise sollen durch die Verwaltung des Jugendamts initiiert und mit deren Unterstützung durchgeführt werden (vgl. § 81 SGB VIII). [2]Die Initiative dazu kann aber auch von anderen Kooperationspartnern ausgehen. [3]In geeigneten Fällen kann ein Arbeitskreis in Absprache mit den anderen Kooperationsteilnehmern von mehreren Jugendämtern gemeinsam eingerichtet werden.

3.2

Um die angestrebte Kontinuität der Zusammenarbeit zu sichern, sollen die Arbeitskreise regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zusammentreten.

3.3

[1]Inhaltlich soll die Tätigkeit der Arbeitskreise darauf gerichtet sein, Erkenntnisse und Erfahrungen zur Kinder- und Jugenddelinquenz im örtlichen Bereich auszutauschen und gemeinsam Handlungsstrategien zur Verhütung und Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz zu entwickeln. [2]Dies beinhaltet auch Maßnahmen der Nachsorge.

[3]Vorrangiges Ziel muss sein, die Einsicht und das gegenseitige Verständnis für die Arbeitsweise und die spezifischen Herausforderungen der verschiedenen Stellen und Einrichtungen, die mit Fragen der Kinder- und Jugenddelinquenz befasst sind, zu fördern. [4]Deshalb soll auch sichergestellt sein, dass die Teilnehmenden der Arbeitskreise die Ergebnisse in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich weitervermitteln.

3.4

[1]Der Teilnehmerkreis soll sich zusammensetzen aus Vertretungen der

- Kinder- und Jugendhilfe,
- Schularten vor Ort,
- örtlich zuständigen Polizeidienststellen,
- Staatsanwaltschaft,
- Jugend- und Familiengerichte sowie
- Bewährungshilfe.

[2]Nach regionalen Gegebenheiten oder bei besonderen Schwerpunkten können auch Vertretungen anderer Institutionen eingeladen werden. [3]Hierbei ist insbesondere an Vertretungen der Kinder- und Jugendpsychiatrien zu denken.

[4]Die verschiedenen Gruppen bestimmen ihre Vertretungen in eigener Zuständigkeit sowie gegenseitiger Absprache.